

# Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Rhein-Waal

vom 29.06.2022

## Inhalt

Präambel.....	2
I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis .....	3
§ 1    Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos .....	3
§ 2    Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsseinheiten.....	3
§ 3    Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	4
§ 4    Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	4
§ 5    Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen .....	4
II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess.....	4
§ 6    Verantwortlichkeiten und Rollen .....	4
§ 7    Phasenübergreifende Qualitätssicherung .....	4
§ 8    Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege .....	5
§ 9    Autorschaft.....	6
§ 10   Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte .....	6
§ 11   Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten .....	7
III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis.....	7
§ 12   Wissenschaftliches Fehlverhalten .....	7
§ 13   Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung .....	8
§ 14   Ombudsperson .....	8
§ 15   Untersuchungskommission.....	8
§ 16   Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.....	8
§ 17   Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	9
IV Schlussbestimmungen .....	10
§ 18   Inkrafttreten.....	10

# Präambel<sup>1</sup>

Die Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens gelten in allen Wissenschaftsdisziplinen gleichermaßen. Sie bilden zugleich die ethische Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität und wissenschaftlicher Integrität. Die Grundprinzipien gewährleisten den respektvollen Umgang miteinander und fördern das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft. Besondere Bedeutung kommt diesen Standards bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu.

Mit der vorliegenden Ordnung definiert die Hochschule Rhein-Waal ihre Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und verfolgt die Sicherung dieser Grundsätze als wissenschaftlichen Qualitätsstandard. Sie besitzt Gültigkeit für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule und schließt somit nicht nur alle in Forschung und Lehre Tätigen, sondern auch alle Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie auch die in wissenschaftlichen Bereichen tätigen Angehörigen des Personals in Technik und Verwaltung ein. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Rhein-Waal sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit diese Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und gute wissenschaftliche Praxis aktiv zu schützen.

Die Hochschule erkennt ausdrücklich ihre institutionelle Verantwortung in Forschung und Lehre an. Dem wissenschaftlichen Personal soll die Ordnung bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt werden.

---

<sup>1</sup> Diese Ordnung der Hochschule Rhein-Waal beruht auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ von Mai 2013 und dem vom Wissenschaftsrat in 2015 vorgestellten Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ sowie auf dem „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Ordnung an der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Hochschule Köln vom 12. Dezember 2019, herausgegeben am 31. Januar 2020, orientiert und dies der TH Köln bekannt ist. Die Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Ordnung der HS Rhein-Waal übernommen worden.

# I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

## § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, Berufsethos

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Rhein-Waal sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Fachgebiets zu wahren. Dazu gehört
  - a. *lege artis* zu arbeiten,
  - b. alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen stets zu dokumentieren,
  - c. eine stets kritische Bewertung der eigenen Ergebnisse sowie die Förderung und Offenheit für den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,
  - d. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter,
  - e. die Wahrnehmung der Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - f. die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
  - g. die Achtung von fremdem geistigen Eigentum,
  - h. das Einhalten ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten.
- (2) Jede einzelne Wissenschaftlerin und jeder einzelne Wissenschaftler, die oder der an der Hochschule Rhein-Waal tätig ist, trägt die persönliche Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. Zu dieser Verantwortung gehört auch die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung ab einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen aktuell zu halten. Sie unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

## § 2 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten

- (1) Durch das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal werden die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Ressourcen geschaffen. Das Präsidium ist zuständig für die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine diesbezüglich angemessene Weiterentwicklung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Präsidium, die Leitungen der Fakultäten und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:
  - a. eindeutige, schriftlich festgelegte Prozesse und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit,
  - b. die Bereitstellung von Betreuungsstrukturen und -konzepten für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - c. angemessene Karriereunterstützung für das in der Wissenschaft tätige Personal,
  - d. Sicherstellung von Recherchemöglichkeiten.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit übernimmt die Verantwortung im Sinne dieser Ordnung für die gesamte Einheit und hat, ebenso wie alle Verantwortlichen von Arbeitseinheiten, durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass Aufgaben bezüglich der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind. Die Leitungen müssen sicherstellen, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden und dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen sowie der Rechte und Pflichten bewusst sind. Ebenso obliegt den Leitungen auch die Verantwortung für die Gewährleistung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Karriereförderung. Den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern soll dabei mit zunehmender Selbstständigkeit ein an die Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung, Eigenverantwortung und Mitwirkung gewährt werden.
- (3) Sowohl für die Hochschule Rhein-Waal als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

### § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Dem wissenschaftlichen Nachwuchs (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) gilt besondere Aufmerksamkeit in der Ausbildung und Förderung zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Für jede Studierende, Doktorandin und Postdoktorandin bzw. jeden Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden, die in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirken, muss es eine primäre und benannte Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Rhein-Waal vermittelt. Im Rahmen von Lehre und Forschung wird die Einhaltung der vorliegenden Ordnung dem wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Lehrenden der Hochschule Rhein-Waal nahegebracht. Auch zwischen Betreuungspersonen und Doktorandinnen und Doktoranden abgeschlossene Betreuungsvereinbarungen basieren auf den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis.
- (2) Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihren Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses und bei der Planung und Gestaltung der Karriere insbesondere im akademischen Umfeld unterstützend zur Seite steht, und stets einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Durch regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte wird sichergestellt, dass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen kann. Auf diese Weise gewährleistet die Hochschule Rhein-Waal eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### § 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Berücksichtigung finden. Hierzu zählen beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge von gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie Beiträge zum Wissens- und Technologietransfer.

schäftlichen Interesse sowie Beiträge zum Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten wie beispielsweise persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege in Lebensläufen einbezogen werden.

### § 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind insbesondere bei Begutachtung von eingereichten Manuskripten und Förderanträgen, bei Beurteilung der Befähigung von Personen und hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten in Beratungs- und Entscheidungsgremien zu Vertraulichkeit verpflichtet. Sie verhalten sich bei Bildung eines Urteils stets redlich. Die Weitergabe von Informationen an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte sind ausgeschlossen. Alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenskonflikt hindeuten, werden durch die Betroffenen selbst unverzüglich bei der Ombudsperson angezeigt.

## II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

### § 6 Verantwortlichkeiten und Rollen

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit bewusst sein. Dazu zählt auch, dass notwendige Anpassungen, z.B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten, dokumentiert und transparent kommuniziert werden.

### § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Forschungsprozesse müssen durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung gekennzeichnet sein.
- (2) Die Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie die Gewinnung und Auswertung von Daten erfordern strenge Sorgfalt. Forschungsfragen sollen dabei unter Nutzung von wissenschaftlich fundierten und nachvollziehbaren Methoden beantwortet werden. Das Know-how zur Methodik kann auch durch Kooperationen erlangt werden. Bei der Entwick-

lung und Anwendung neuer Methoden ist besonderes Augenmerk auf die Darlegung der angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung und der Einhaltung von Standards bei der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen zu legen.

- (3) Eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis bildet die Basis für das Forschungsdesign und die Ableitung von darauf aufbauenden, relevanten und geeigneten Forschungsfragen. In der Interpretation von Ergebnissen sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. So ist z.B. auch die Bedeutung von Geschlecht und Vielfalt mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin zu überprüfen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren und archivieren eindeutig, nachvollziehbar und ohne Selektion von Ergebnissen alle für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Dazu gehören Informationen über die Entstehung der Hypothese, die verwendeten und die entstehenden Forschungsdaten, sowie die angewandten Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte. Fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden; bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit wird von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erwartet. Das Zulassen von Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung.

## § 8 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

- (1) Die erzielten Forschungsergebnisse sind grundsätzlich zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Dritten soll soweit möglich der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Im Einzelfall vorliegende Gründe, die gegen eine Veröffentlichung sprechen, sind zu dokumentieren. Die Entscheidungsfreiheit zur Veröffentlichung und zu deren Art und Weise bleibt unberührt (negative Publikationsfreiheit). Die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Als Publikationsorgane kommen insbesondere Bücher, Fachzeitschriften, Fachrepositorien,

Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

- (3) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen stets nachprüfbar sein. Werden Ergebnisse veröffentlicht, sind diese vollständig und nachvollziehbar unter Darlegung der zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, angewandten Methoden, eingesetzten Software, Arbeitsabläufe sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen darzustellen. Dies ist insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden erforderlich. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit aufbaut, sind unter Berücksichtigung von Standards vollständig und korrekt zu benennen.
- (4) Die Mechanismen zur Qualitätssicherung sind auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften adressatengerecht darzustellen.
- (5) Des Weiteren sind folgende Aspekte bei Veröffentlichung zu beachten:
  - a. Veröffentlichungen, die personenbezogenen Daten enthalten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person) sind nur zulässig, wenn die betroffenen Personen ausdrücklich eingewilligt haben.
  - b. Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen zu benennen und die Nachnutzung zu belegen.
  - c. Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
  - d. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen und Autoren das passende Publikationsorgan sorgfältig aus und wirken darauf hin, dass die Kennzeichnung ihrer Veröffentlichung eine korrekte Zitation ermöglicht. Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin oder Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan diese Aufgabe übernommen wird.
  - e. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinterlegen Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“).

Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz (z.B. Creative Commons) gewählt werden.

- (6) Die Autorinnen und Autoren wirken bei falsifizierten Hypothesen oder Irrtümern sowie Fehlern oder Unstimmigkeiten in wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

## § 9 Autorschaft

- (1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt einer Text- Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben, sind als Autorinnen oder Autoren anzusehen. Genuine, nachvollziehbare Beiträge sind insbesondere

- a. die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- b. die Erarbeitung, Erhebung, Entwicklung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Hardware oder der Quellen,
- c. die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und
- d. das Verfassen des Manuskripts.

- (2) Eine Mitautorschaft begründet sich nicht durch

- a. das bloße Einwerben von Fördermitteln,
- b. die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- c. die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- d. die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- e. die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten),
- f. die bloße Überlassung von Daten,
- g. das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- h. eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

Personen mit kleineren Beiträgen werden mit einer Danksagung erwähnt. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

- (3) Sofern nicht explizit anders ausgewiesen, tragen alle Autorinnen und Autoren gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Die Festlegung der Autorenreihenfolge erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Die

Autorinnen und Autoren stimmen spätestens mit Einreichung des Manuskripts der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Bedarf es der Zustimmung zu einer Publikation, darf diese nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

- (4) Die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautorin oder Mitautor die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

## § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Rhein-Waal sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Nutzung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens.

- (2) Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die oder der sie erhebt. Dokumentierte Vereinbarungen zur Regelung der Nutzungsrechte sind zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt des Forschungsvorhabens zu schließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet, oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die Hochschule Rhein-Waal verlässt.

- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

- (4) Die Hochschule Rhein-Waal verpflichtet sich, verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben zu entwickeln.

## § 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard in der Regel für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Verlassen Mitautorinnen oder Mitautoren die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.
- (2) Die Hochschulleitung gewährleistet die für eine ordnungsgemäße Archivierung notwendige Infrastruktur.

## III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn Forschungstätigkeiten anderer beeinträchtigt werden. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt insbesondere:
  - a. die Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten und Forschungsergebnissen,
  - b. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - c. falsche Angaben in wissenschaftsbezogenen Förderanträgen oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - d. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
  - e. Ausbeutung von Forschungsansätzen und

Ideen,

- f. unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - g. unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - h. erschlichene Autorschaft in Publikationen,
  - i. Ausschließen berechtigter Autorinnen oder Autoren,
  - j. Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - k. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten, Forschungsdokumenten oder der Dokumentation von Forschungsdaten,
  - l. bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, durch Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben. Wissenschaftliches Fehlverhalten setzt dabei vorsätzliches oder grob fahrlässige Verstöße voraus.
  - (3) Bei Gutachtertätigkeiten liegt wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn die Gutachterin oder der Gutachter
    - a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie oder er Kenntnis erlangt hat, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet oder diese an Dritte weitergibt,
    - b. vorsätzlich oder grob fahrlässig vertrauliche Inhalte aus Gremien unbefugt an Dritte weitergibt,
    - c. vorsätzlich oder grob fahrlässig Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können nicht offenlegt,
    - d. in der Absicht sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

## § 13 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Rhein-Waal gemäß § 16 dieser Ordnung beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Dies gilt ebenfalls für Dritte, die in das Verfahren einbezogen werden.
- (2) Die Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Rhein-Waal sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung durchzuführen.
- (3) Der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber dürfen keine Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. Das Gleiche gilt für die Beschuldigte und den Beschuldigten, solange kein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt worden ist.

## § 14 Ombudsperson

- (1) Das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal ernannt eine Ombudsperson und deren Vertretung. Als solche können nur integre Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ernannt werden. Die Ombudsperson ist Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums sein. Die Ombudsperson wird für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Vor Ernennung der Ombudsperson und deren Vertretung legt das Präsidium dem Senat jeweils einen Personalvorschlag mit der Möglichkeit zur Empfehlung und Stellungnahme vor. Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Als unabhängige, neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Ferner berät sie Mitglieder und Angehörige der Hochschule Rhein-Waal, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen

können. Die Ombudsperson und ihre Vertretung erhalten von dem Präsidium der Hochschule Rhein-Waal die für ihre Arbeit erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- (3) Im Falle persönlicher Befangenheit der Ombudsperson besteht die Möglichkeit, sich an ihre Vertretung oder an den „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Entsprechendes gilt im Falle der persönlichen Befangenheit ihrer Vertretung.

## § 15 Untersuchungskommission

- (1) Im Falle des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens bildet das Präsidium eine Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission besteht aus je einer Professorin oder einem Professor bzw. aus einer erfahrenen Wissenschaftlerin oder einem erfahrenen Wissenschaftler aus den drei Bereichen Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Bei der Besetzung der Untersuchungskommission sind etwaige Befangenheiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn die beschuldigte Person die Besorgnis einer Befangenheit äußert.
- (2) Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur vorsitzenden Person. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:
  - a. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
  - b. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst.
  - c. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

## § 16 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Rhein-Waal können sich bei Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten an die Ombudsperson der Hoch-

schule Rhein-Waal oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“<sup>2</sup> der DFG wenden. Das Gremium steht als unabhängige Instanz allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

- (2) Die Hochschule Rhein-Waal wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudspersonen herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt.
- (3) Wenn die Ombudsperson entscheidet, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, setzt das Präsidium eine Untersuchungskommission ein, die die Angelegenheit untersucht. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schritte zu unternehmen. Hierfür kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Für die hinweisgebende Person gilt:
  - a. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen.
  - b. Der Name der hinweisgebenden Person wird nicht ohne ihr Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
  - c. Bevor der Name der hinweisgebenden Person gegenüber der oder dem Beschuldigten oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.

- d. Die Identität der und des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall entscheidet die Untersuchungskommission, wie im folgenden Verfahren mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
  - e. Die Identität der hinweisgebenden Person wird auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens geschützt, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht wider besserem Wissens erfolgt ist.
- (5) Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben. Sowohl der oder dem Beschuldigten wie auch der hinweisgebenden Person ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.
  - (6) Konnte der Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an das Präsidium, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Die oder der Beschuldigte sowie die hinweisgebende Person sind über die Entscheidung des Präsidiums schriftlich zu informieren. Alle wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind mitzuteilen.
  - (7) Das Verfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Stellt die Untersuchungskommission fest, dass eine Durchführung des Verfahrens nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist, hat die Untersuchungskommission allen Beteiligten die voraussichtliche Dauer des Verfahrens mitzuteilen.
  - (8) Bei Studierenden der Hochschule Rhein-Waal obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit oder anderen wissenschaftlichen Ausarbeitungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

## § 17 Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, können abhängig vom Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens arbeits- oder dienstrechtliche, akademische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen getroffen werden. In Betracht kommen insbesondere

<sup>2</sup> <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de> (abgerufen 29.09.2020)

- a. Abmahnung,
  - b. (außer-) ordentliche Kündigung,
  - c. Vertragsauflösung,
  - d. Entfernung aus dem Dienst,
  - e. Erteilung eines Hausverbots,
  - f. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen,
  - g. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
  - h. Rückforderungsansprüche,
  - i. Schadensersatzansprüche.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert.

## IV Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Mit Inkrafttreten der Ordnung treten die „Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 30. April 2010 außer Kraft.

*Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 23.07.2022 in Kraft getreten.*